

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 136/09 B

L 1 R 821/05 (Thüringer LSG)
S 9 R 483/05 (SG Altenburg)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 15. Januar
2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin begehrt eine höhere Regelaltersrente unter Berücksichtigung der Zeit vom 1.6.1981 bis 31.5.1992 als Zeit der Pflege ihrer Schwiegermutter und eine Nachzahlung zusätzlich festgestellter Zeiten bereits ab November 1994.
- 2 Die 1934 geborene Klägerin bezog vom 1.11.1994 bis 31.10.1999 eine Altersrente gemäß Art 2 § 4 Renten-Überleitungsgesetz vom 25.7.1991 (*BGB I, 1606 - RÜG; Bescheid der Beklagten vom 17.9.1994*). Ein Zugunstenverfahren auf höhere Rente endete durch Rücknahme der beim Sozialgericht (SG) Altenburg erhobenen Klage im Verfahren S-16 (10,9)/J-849/96. Mit Wirkung vom 1.11.1999 gewährte die Beklagte der Klägerin Regelaltersrente nach § 35 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Hiergegen erhob die Klägerin ebenfalls Klage beim SG Altenburg (*S 9 RJ 578/00*). Dieses Verfahren wurde durch gerichtlichen Vergleich vom 18.4.2002 beendet; darin verpflichtete sich die Beklagte, die Zeiten vom 1.9.1951 bis 30.9.1952 und vom 1.1.1953 bis 31.8.1953 anzuerkennen, der Klägerin die entsprechenden Rentenbeträge nachzuzahlen und die Anerkennung der Zeit vom 26.5.1981 bis 31.5.1992 bei der Berechnung der Regelaltersrente zu prüfen. Aufgrund des Vergleichs zahlte die Beklagte eine höhere Regelaltersrente ab 1.11.1999 unter Anerkennung von Beitragszeiten zwischen dem 1.9.1951 bis 30.9.1952 und dem 1.1.1953 bis 31.8.1953; die Anerkennung der Zeit der Pflege der Schwiegermutter ab 1.6.1981 lehnte die Beklagte erneut ab (*Bescheid vom 8.7.2002*). Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben (*Urteil vom 15.1.2009 des Thüringer Landessozialgerichts - LSG*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin sinngemäß Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall der Klägerin die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts Erfolg haben könnte (*vgl §§ 160, 160a SGG*). Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn ein Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).



- 5 Es ist nicht zu erkennen, dass die Klägerin in der Sache Erfolg haben könnte. Nach einer Durchsicht des Berufungsurteils und der Akten ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin in ihren Rechten verletzt sein und eine höhere Rentenleistung sowie eine weitere Nachzahlung von der Beklagten beanspruchen könnte.
- 6 Streitgegenstand des jetzigen Verfahrens ist ausschließlich die Erhöhung der Regelaltersrente ab dem 1.11.1999, über welche die Beklagte mit Bescheid vom 8.7.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.11.2004 entschieden hat. Schon deshalb kommt es im anhängigen Rechtsstreit nicht darauf an, ob die der Klägerin gemäß Art 2 § 4 RÜG ab 1.11.1994 gewährte Rente unter Berücksichtigung der nachträglich anerkannten Zeiten zwischen September 1951 und August 1953 zu erhöhen wäre und unter welchen Umständen die Klägerin ihre Klage im Verfahren S-16 (10,9)/J-849/96 zurückgenommen hat.
- 7 Ein Anspruch auf Gewährung einer höheren Regelaltersrente ab 1.11.1999 steht der Klägerin unter Berücksichtigung der Zeit vom 1.6.1981 bis 31.5.1992 als Zeit der Pflege ihrer Schwiegermutter nicht zu. Im Beitrittsgebiet vor dem 1.1.1992 zurückgelegte, nicht mit Beiträgen belegte Zeiten einer Pflegetätigkeit sind keine rentenrechtlichen Zeiten iS des SGB VI (BSG SozR 3-2600 § 248 Nr 9). Für die Zeit vom 26.5.1981 bis 31.12.1991 sind ausweislich des Versicherungsverlaufs der Klägerin jedoch keine Beiträge entrichtet worden. Ebenso wenig kann die Zeit vom 1.1.1992 bis 31.5.1992 als rentenrechtliche Zeit zugunsten der Klägerin anerkannt werden. Eine Beitragszeit iS des § 55 Abs 1 Satz 1 SGB VI liegt nicht vor, da auch für die vorgenannte Zeit keine Beiträge gezahlt worden sind. Die Zeit vom 1.1.1992 bis 31.5.1992 kann des Weiteren nicht als Berücksichtigungszeit zugunsten der Klägerin angerechnet werden. Nach § 249b SGB VI in der jetzigen Fassung (früher gleichlautend: § 57 Abs 2 SGB VI) sind Berücksichtigungszeiten auf Antrag - unter bestimmten weiteren Voraussetzungen - auch Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen in der Zeit vom 1.1.1992 bis 31.3.1995. Gemäß Satz 2 der (jeweiligen) Vorschrift wird die Zeit der Pflegetätigkeit von der Aufnahme der Pflegetätigkeit an als Beitragszeit angerechnet, wenn der Antrag bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird. Dies ist hier nach der Verwaltungsakte der Beklagten nicht der Fall gewesen. Eine Anerkennung als sonstige rentenrechtliche Zeit scheidet von vornherein aus.
- 8 Die von der Klägerin persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).



9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)